

**Verfasser** (ZiviltechnikerIn):

Wien,

**Bauvorhaben:**

(Gegenstand)

(Geschäftszahl der ursprünglichen Baubewilligung)

(Adresse)

(BauwerberIn)

## **Bestätigung zur Fertigstellungsanzeige gem. § 128 BO**

**Es wird bestätigt, dass das o.a. Bauvorhaben bewilligungsgemäß (gegebenenfalls inklusive aller erwirkten Planwechselbewilligungen) und den Bauvorschriften entsprechend ausgeführt wurde.**

**I. Pflichtstellplätze**

- Es wurden  Pflichtstellplätze
  - auf dem Bauplatz
  - außerhalb des Bauplatzes
- ordnungsgemäß hergestellt.
- Es waren keine Stellplätze zu schaffen.

**Weiters wird die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt.** Folgende Unterlagen werden beigelegt:

**II. Ausführungspläne**

- Das Bauvorhaben wurde ohne Abweichung vom erstbewilligten Plan durchgeführt. Es ist daher keine Vorlage von Ausführungsplänen erforderlich.
- Da während der Bauausführung bereits bewilligte bzw. angezeigte Abänderungen erfolgt sind, wird ein der Ausführung entsprechender Plan vorgelegt.
- Da während der Bauführung bisher nicht angezeigte Änderungen erfolgt sind, wird ein Ausführungsplan mit farblicher Darstellung dieser Änderungen vorgelegt.
  - Weiters wird **bestätigt**, dass die **vorgenommenen und im Ausführungsplan farblich dargestellten Abänderungen**, die nun im Rahmen der Fertigstellungsanzeige durch Ersichtlichmachung in den Ausführungsplänen bekannt gegeben werden, **den Umfang des § 73 Abs. 3 BO nicht überschreiten**

**III. Überprüfungsbefunde**

- Es war kein Prüfingenieur zu bestellen.
- Da ein Prüfingenieur zu bestellen war, werden die Nachweise über die von ihm durchgeföhrten Überprüfungen gemäß § 127 Abs. 3 BO vorgelegt.

#### **IV. Zuverlässigkeit der Tragwerke**

Die Nachweise über das Erreichen der erforderlichen Zuverlässigkeit der Tragwerke liegen mit folgenden Inhalten vor:

Das Gebäude ist der Schadensfolgeklasse

- CC 1
- CC 2
- CC 3

zuzuordnen.

Für die Zuverlässigkeiten wurden nachfolgende Personenzahlen zugrunde gelegt:

- |  |  |
|--|--|
|  | Personen gemäß ÖNORM B 1990-1                              |
|  | Personen gemäß ÖNORM B 1998-3 (mit Zeitfaktoren gewichtet) |

#### **V. Positive Gutachten über**

- die Trinkwasserinstallation (Verbrauchsanlage) bei Neu-, Zu- und Umbauten,
  - die Abgasanlagen (Hauptbefund),
  - den Kanal,
  - die Senkgrube bzw.
  - die Hauskläranlage
- liegen bei.

#### **VI. Besondere sicherheitstechnische Einrichtungen (positive Gutachten über deren Funktionsfähigkeit):**

- Inspektionsbericht über Druckbelüftungsanlage
  - Inspektionsbericht über Brandmeldeanlage
  - Bestätigung der Feuerwehr über den hergestellten TUS-Anschluss
  - Bestätigung der Feuerwehr über den eingebrachten Antrag zur Herstellung des TUS-Anschlusses sowie Ersatzmaßnahmen
  - Inspektionsbericht über Sprinkleranlage
  - Inspektionsbericht über Feinsprüh-Löschanlage / Schaumlöschanlage / Gaslöschanlage
  - Inspektionsbericht über Rauch- und Wärmeabzugsanlage
  - Überwachungsbericht bzw. Inspektionsbericht über Brandrauchverdünnungsanlage
  - Prüfprotokoll über Abschlussprüfung der Löschwasseranlage trocken / nass
  - Gutachten über die Funktionsfähigkeit der Notstromanlage
  - 
  -
- liegen bei.
- Es waren **keine besonderen sicherheitstechnischen Einrichtungen erforderlich**.

#### **VII. Bauliche Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen**

- Da bauliche Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen gemäß § 134a Abs. 3 BO vorzusehen waren, wird bestätigt, dass diese Maßnahmen in Form durchgeführt wurden.

## **VIII. Wärme- und Schallschutz**

- Da der Bau hinsichtlich des Wärme- und Schallschutzes anders, als ursprünglich bewilligt ausgeführt wurde, wird ein Nachweis über die Erfüllung des baulichen Wärmeschutzes (neuer Energieausweis) sowie des Schallschutzes in elektronischer Form (via WUKSEA) vorgelegt.

## **IX. Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens**

- Das Bauvorhaben **unterliegt nicht** den Bestimmungen des **§ 115 BO**.
- Es handelt sich um Bauführungen gemäß **§ 115 BO**.

Es wird bestätigt, dass die **Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens** eingehalten wurden. Insbesondere wird bestätigt, dass bei der Planung bzw. bei der Ausführung des Bauvorhabens alle baurechtlichen Anforderungen der Wiener Bauordnung (BO) sowie der in der Wiener Bautechnikverordnung (WBTV) verbindlich erklärten OIB-Richtlinie 4 eingehalten wurden.

- Abweichungen im Sinne des § 2 WBTV von der OIB-Richtlinie 4
  - liegen nicht vor.**
  - liegen vor.** Die Abweichungen werden in der Beilage beschrieben.

Das gleiche Schutzniveau wie bei der Anwendung der OIB-Richtlinie 4 wird durch die in der Beilage beschriebenen Maßnahmen erreicht.

- Abweichungen von den Bauvorschriften im Sinne des § 68 BO
  - liegen nicht vor.**
  - liegen vor.** Die Abweichungen werden in der Beilage beschrieben.

Die Abweichungen werden im Sinne des § 68 BO durch die in der Beilage beschriebenen Maßnahmen begründet.

## **X. Gestaltung der Grünflächen**

- Es war kein Gestaltungskonzept für die gärtnerisch auszugestaltenden Flächen vorzulegen.
- Das im Zuge des Genehmigungsverfahrens vorgelegte Gestaltungskonzept gem. § 63 Abs. 5 BO wurde umgesetzt.
- Eine abweichende, jedoch gleichwertige Gestaltung der Grünflächen wurde ausgeführt.
- Die erforderlichen Bäume nach § 79 Abs. 7 BO bzw. § 4 Abs. 7 WGarG 2008 wurden gepflanzt.

## **XI. Aufzug**

- Für jeden **Aufzug** liegt bei der Behörde (MA 37 – Gruppe A) eine vollständig belegte Anzeige nach § 7 Wr. Aufzugsgesetz – WAZG 2006 vor.
- Für jeden Aufzug in einer genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlage wurde beim zuständigen Betriebsanlagenreferat (MBA) eine Genehmigung bzw. Kenntnisnahme der Anzeige gemäß GewO 1994 erwirkt.
- Abnahmeprotokoll über die Abschlussprüfung gemäß TRVB 150 für jeden **Feuerwehraufzug**.
- Es wurden **keine Aufzüge** errichtet.

## **XII. Kraftbetriebene Parkeinrichtung**

- Für jede **kraftbetriebene Parkeinrichtung** liegt bei der Behörde (MA 37 – Gruppe A) eine vollständig belegte Anzeige nach § 13 Wr. Garagengesetzes – WGarG 2008 vor.
- Für jede **kraftbetriebene Parkeinrichtung** in einer genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlage wurde beim zuständigen Betriebsanlagenreferat (MBA) eine Genehmigung bzw. Kenntnisnahme der Anzeige gemäß GewO 1994 erwirkt.
- Es wurde **keine kraftbetriebene Parkeinrichtung** errichtet.

## **XIII. Mechanische Garagenlüftungsanlage**

- Für jede **mechanische Garagenlüftungsanlage** wurde eine Baubewilligung erwirkt und die Fertigstellungsanzeige erstattet.
- Es war keine **mechanische Garagenlüftungsanlage** erforderlich.

## **XIV. Rauch- und Wärmeabzugsanlage**

- Für jede **Rauch- und Wärmeabzugsanlage** wurde eine Baubewilligung erwirkt und die Fertigstellungsanzeige erstattet.
- Es war keine **Rauch- und Wärmeabzugsanlage** erforderlich.

## **XV. Bauwerksbuch**

- Es wird bestätigt, dass ein **Bauwerksbuch** gemäß § 128a BO angelegt und in der Bauwerksbuchdatenbank registriert wurde.
- Es wird bestätigt, dass ein **Bauwerksbuch** gemäß § 128a BO angelegt wurde (gilt für Einreichungen vor dem 14.12.2023).
- Das Anlegen eines **Bauwerksbuches** gemäß § 128a BO ist nicht erforderlich (Kleingartenhaus, Kleingartenwohnhaus oder weniger als 50m<sup>2</sup> bebauten Grundfläche).

## **XVI. Registrierung der Gebäudebeschreibung**

- Eine Bestätigung über die **Registrierung der Gebäudebeschreibung** gemäß § 128b BO liegt bei – keine Ausführungspläne vorhanden.
- Eine Bestätigung über die **Registrierung der Gebäudebeschreibung** gemäß § 128b BO liegt bei und stimmt mit den Inhalten der Ausführungspläne (Nutzungseinheiten, etc.) überein.
- Auf eine **Registrierung der Gebäudebeschreibung** wurde seitens der Behörde **nachträglich verzichtet**. Das Schreiben „**Registrierungsbestätigung – Verzicht**“ liegt bei.
- Eine Registrierung der Gebäudebeschreibung war nicht erforderlich.

## **XVII. Wohnungen und Wohneinheiten in Heimen in Gebieten für geförderten Wohnbau**

- Eine durch den Förderungswerber **unterfertigte Förderungszusicherung** gemäß § 29 WWFSG 1989 liegt bei.

## **XVIII. Einsatz von technischen Systemen auf Ersatzflächen**

- Ein Nachweis über den erfolgten **Einsatz auf der Ersatzfläche** liegt bei.

**XIX. Kompensation gemäß § 50b Abs. 1 Z 2 WGarG 2008**

- Die Vereinbarung über den Betrieb eines Car-Sharing-Stellplatzes oder mehrerer Car-Sharing-Stellplätze auf der Liegenschaft liegt bei.
- Ein Nachweis über die erfolgte Eintragung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung ins Grundbuch liegt bei.

**XX.**

---

(Unterschrift des/der Ziviltechniker/in  
mit Rundsiegel)